

## 4309/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Pollet - Kammerlander, Freundinnen und Freunde haben am 7. Juli 1998 unter der Nr. 4629/J - NR/1998 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Einhaltung des Kriegsmaterialgesetzes im Falle eines bewaffneten internationalen Einsatzes im Kosovo" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Wird das Innenministerium - im Falle von bewaffneten Überflügen im Zusammenhang mit der aktuellen Krise im Kosovo - eine Genehmigung von einem entsprechenden UN - Sicherheitsratsbeschuß abhängig machen und sich damit an die geltenden Bestimmungen des Neutralitäts - und des Kriegsmaterialgesetzes halten?

2. Erachten Sie es für notwendig das Kriegsmaterial zu verändern, um derartige Überflüge, die bewaffnet sein könnten, zu genehmigen, oder sehen Sie eine andere Rechtsgrundlage auf der Ihr Ressort einer derartigen Genehmigung auch ohne entsprechenden Sicherheitsratsbeschuß der Vereinten Nationen zustimmen könnte?

3. Welche Möglichkeiten hat die Republik Österreich - insbesondere im Rahmen der aktuellen Ratspräsidentschaft - durch nichtmilitärische Maßnahmen und auf Basis des in Kraft befindlichen Neutralitätsgesetzes, zu einer Lösung des Konfliktes im Kosovo beizutragen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Das Überfliegen der Staatsgrenze durch Staatsluftfahrzeuge ist gemäß § 1 Abs. 3 von den Bestimmungen des Kriegsmaterialgesetzes ausdrücklich ausgenommen. Es gelten hierfür ausschließlich die luftfahrtrechtlichen Vorschriften, insbesonders das Luftfahrtgesetz, BGBI. Nr.253/1957. Luftfahrzeuge, die im Militär -, Zoll - und Polizeidienst verwendet werden, gelten nach dem Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt als Staatsluftfahrzeuge.

Überflüge von ausländischen Militärflugzeugen mit Standardbewaffnung bedürfen daher keiner Bewilligung nach dem Kriegsmaterialgesetz. Für diese Fälle sind daher lediglich die luftfahrtrechtlichen Vorschriften maßgeblich, das ist insbesondere die Grenzüberflugsverordnung, BGBl. Nr.249/1987, die gem. § 2 eine Bewilligung des Überflugs durch die "Austro Control GmbH" im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung vorsieht.

Der Transport von Kriegsmaterial - auch auf dem Luftwege - unterliegt den Bewilligungsvorschriften nach dem Kriegsmaterialgesetz. Im Falle eines Antrages auf Durchfuhr von Kriegsmaterial nach Kosovo wird dieser gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Kriegsmaterialgesetzes, bearbeitet.

Zur Frage 3

Zu dieser Frage möchte ich auf die Antworten des Herrn Bundeskanzlers und des Herrn Außenministers verweisen.